

Förderrichtlinien

Die Laatzener Bildungsstiftung hat sich zum Ziel gesetzt, die Chancen von Kindern und Jugendlichen durch Bildung zu verbessern.

Zu diesem Zweck fördert sie in allen Ortsteilen der Stadt Laatzten zukunftsorientierte und gemeinnützige Aktivitäten entsprechend ihrer Satzung.

Der Förderschwerpunkt wird jährlich im Rahmen des Haushaltsplans festgelegt.

Was wir fördern:

- Vorhaben, die Vorbild- und Modellcharakter haben sowie Anregungen und Anstöße in unserer Gesellschaft hinein geben
- Vorhaben, die Selbsthilfe, Eigeninitiative und Selbstverantwortung der Zielgruppe fördern
- Vorhaben, die freiwilliges und ehrenamtliches Engagement beinhalten oder Betroffene aktiv beteiligen
- Projekte, die in der Regel einen angemessenen Eigenanteil nachweisen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist
- Vorhaben, die in ihren angestrebten Zielen durch die Laatzener Bildungsstiftung überprüfbar sind
- Projekte, bei denen Kooperationen mit örtlichen Einrichtungen angestrebt werden

Wie wir fördern:

Die Förderung soll als Hilfe zur Selbsthilfe in der Regel eine einmalige Startunterstützung sein, mit dem Ziel, dass die geförderten Projekte nachhaltig wirken und sich langfristig finanziell selbstständig tragen.

- Wir fördern einzelne Vorhaben in der Regel mit bis zu 1.000 €.
- Nur in begründeten Ausnahmefällen kann wiederholt gefördert werden oder sich die Förderung über einen längeren Zeitraum erstrecken.
- Wir fördern Projekte auch in Kooperation mit anderen Fördereinrichtungen.
- In der Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt ist auf die Förderung durch die Laatzener Bildungsstiftung hinzuweisen.

Eine Förderung ist nicht möglich für:

- Projekte außerhalb der Stadt Laatzten
- Projekte mit kommerzieller Orientierung
- Einzelpersonen
- Bereits laufende oder abgeschlossene Projekte
- Pflichtaufgaben, die rechtlich verpflichtend durch den Staat oder die Stadt zu erledigen sind
- Allgemeine Neugestaltung und Renovierung von Gebäuden, Einrichtungen und Außenanlagen

Wie Förderung beantragt wird:

Die Anträge werden schriftlich per Antragsformular gestellt an die

Laatzener Bildungsstiftung
c/o Stadt Laatzten
Marktplatz 13
30880 Laatzten
E-Mail: bildungsstiftung@laatzten.de
Fax: 0511 8205 - 5099

- Über die Vergabe von Förderungen wird während des gesamten Geschäftsjahres entschieden.
- Die Förderung eines geplanten Vorhabens muss rechtzeitig vor dem Start des Projekts bei der Laatzener Bildungsstiftung beantragt werden.
- Dem Förderantrag sind die inhaltliche Beschreibung des Vorhabens sowie der Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Die Anforderung weiterer Unterlagen, die zur Bearbeitung des Antrags notwendig sind, bleibt vorbehalten.
- Vorhaben, die vor Antragseingang begonnen wurden, können nicht bezuschusst werden.
- Eine Begründung der abgelehnten Anträge erfolgt nicht.
- Bewilligungen können mit Auflagen verbunden sein.

Vor einer Antragstellung empfiehlt sich eine mündliche oder kurze schriftliche Anfrage über die grundsätzliche Möglichkeit einer Förderung der Projektidee.

Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über das Projekt zu berichten.

Auszahlung und Nachweis

- Die Auszahlung von Finanzmitteln erfolgt auf Abruf nach Bewilligung des Antrags und nach Erklärung des Antragstellers, dass die Förderung eine zweckgebundene Verwendung findet.
- Fördergelder können längstens 1 Jahr nach der Förderzusage abgerufen werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann sich die Förderung über einen längeren Zeitraum erstrecken.
- Änderungen bei der Projektdurchführung (Inhalte, Finanzen etc.) sind der Stiftung unverzüglich mitzuteilen und können gegebenenfalls zu einer Neubewertung führen.
- Der Förderungsempfänger ist zur zeitnahen Vorlage eines endgültigen Verwendungsnachweises verpflichtet. Dieser besteht aus dem ausgefüllten Formular "Verwendungsnachweis" und einem Bericht, in dem der erzielte Erfolg darzustellen ist.
- Die Laatzener Bildungsstiftung ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel beim Projektträger zu prüfen bzw. überprüfen zu lassen.

Rücknahme und Rückzahlungspflicht

- Bei falschen Angaben oder einer Zweckentfremdung ist die Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen, zu kürzen oder eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurück zu fordern.
- Der Mittelempfänger ist verpflichtet die geleistete Förderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn er einen zu hohen Zuschuss erhalten hat, weil sich nach der Bewilligung die veranschlagten Kosten verringert haben oder von dritter Seite neue oder höhere Finanzierungsmittel hinzugekommen sind.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Rechtsweg ist somit ausgeschlossen.

Laatzen, XX. Februar 2016

[Unterschriften nach Beschluss durch den Rat der Stadt Laatzen]

BGM Jürgen Köhne
Stiftungsverwaltung

Renate Klingenberg
Stiftungsbeirat